

Prüfungsordnung

Akkreditierte Prüfungen für Fachpersonen im Brandschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfungsordnung und Geltungsbereich	3
1.2	Zweck der Prüfungen	3
1.3	Zertifikate und Diplome	3
2	Organisation	4
2.1	Prüfungskommissionen	4
2.2	Rekursstelle	4
2.3	Kursleitende	5
3	Prüfungen: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten	5
3.1	Ausschreibung, Publikation	5
3.2	Anmeldung	5
3.3	Zulassung	6
3.4	Prüfungsgebühren	6
3.5	Rücktritt nach erfolgter Anmeldung	6
4	Durchführung der Prüfung	7
4.1	Aufgebot, Prüfungsort und Prüfungszeit	7
4.2	Durchführung der Prüfung	7
4.3	Nichterscheinen zur Prüfung oder Abbruch der Prüfung	8
4.4	Nichtzulassung und Ausschluss	8
4.5	Aberkennung der Prüfungsresultate	9
5	Prüfungsbeurteilung	9
5.1	Prüfungsentscheid	9
5.2	Eröffnung des Prüfungsentscheides	9
6	Akteneinsicht, Rekurse	10
6.1	Akteneinsicht	10
6.2	Rekurse	10
7	Wiederholen der Prüfung	11
7.1	Bedingungen zur Wiederholung von Prüfungen	11
8	Schlussbestimmungen	11

Swiss Safety Center AG 2/13

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfungsordnung und Geltungsbereich

Dieses Dokument legt das Verfahren fest, nach welchem die Swiss Safety Center AG (hiernach auch SSC genannt) im nachstehend erwähnten Geltungsbereich Prüfungen zur Erlangung eines Personenzertifikats durchführt.

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für die akkreditierten Prüfungen für Fachpersonen im Brandschutz,

Für Personenzertifizierungen im akkreditierten Bereich gelten überdies die einschlägigen akkreditierungsrechtlichen Vorschriften der Norm ISO/IEC 17024. Diese gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

1.2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen dazu, in einer verbindlichen Weise festzustellen, ob die Kandidierenden über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung ihrer im Sicherheitsumfeld angesiedelten, anspruchs- und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit und zum Erwerb des entsprechenden Zertifikats oder Diploms erforderlich sind.

1.3 Zertifikate und Diplome

Die Ausstellung eines Zertifikats oder Diplomes setzt voraus, dass der Kandidat / die Kandidatin den Nachweis erbracht hat, dass er/sie über die in den jeweiligen Bildungsdefinitionen aufgezeigten Kenntnisse verfügt. Das Zertifikat oder Diplom wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Prüfung (oder mehrerer definierter Prüfungen) erworben. Die für die Erlangung eines Ausweises notwendigen zu absolvierenden oder zu besuchenden Kurse, Kursmodule usw. sind im Zertifizierungsprogramm aufgeführt.

Die Swiss Safety Center AG stellt für den Abschluss Brandschutzfachmann/frau und Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz (SiBe BS) Zertifikate aus, die sich auf die Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 abstützen. Diese Zertifikate sind zeitlich begrenzt gültig und bleiben Eigentum der Swiss Safety Center AG. Eine Verlängerung setzt voraus, dass die erforderlichen Weiterbildungs- und Praxisnachweise erbracht werden (vgl. die entsprechenden Bestimmungen des Zertifizierungsprogramms für Fachpersonen Brandschutz).

2 Organisation

2.1 Prüfungskommissionen

Die Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere in Zusammenhang mit der Prüfungserstellung, der Prüfungsbewertung und der Erteilung der Zertifikate und Diplome obliegt der Prüfungskommission. Für die administrative Durchführung der Prüfungen sowie für weitere Aufgaben kann die Personenzertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG beigezogen werden.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem entsprechenden Fachgebiet verfügen und unabhängig von der Ausbildungstätigkeit sind. Die Mitglieder werden von der Leitung der Personen-

zertifizierungsstelle für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und wählt einen Leiter / eine Leiterin, der/die bei Stimmengleichheit entscheidet.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für

- die materielle Ausgestaltung der Prüfungen (Bereitstellung der Prüfungsinhalte und Prüfungsaufgaben, Festlegung des Prüfungsprogramms),
- die Festlegung von Zeit und Ort der Prüfung,
- die Wahl allfälliger Expertinnen und Experten,
- die korrekte Durchführung der Prüfungen,
- den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss und
- den Entscheid über die Erteilung des Zertifikats oder Diploms.

Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben an ein Sekretariat delegieren.

Die Leitung der Personenzertifizierungsstelle für den Bereich Brandschutz überwacht die Tätigkeiten der Prüfungskommission.

Das ASC ist Kontakt- und Anlaufstelle für Ausbildungsstätten und Kandidierende in Bezug auf die Ausbildungen. Organisation und Administration der Prüfungen wird von der Personenzertifizierungsstelle wahrgenommen.

2.2 Rekursstelle

Die Beurteilungen von Rekursen obliegt einer von der Ausbildungstätigkeit unabhängigen Rekursstelle, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Deren Organisation und Zusammensetzung wird von der Leitung der Zertifizierungsstelle bestimmt.

Die Rekursstelle ist zuständig für die Beurteilung von Rekursen und Beschwerden von Prüfungsabsolventen gegen erstinstanzliche Rekursentscheide der Leitung der Personenzertifizierungsstelle Bereich Brandschutz (vgl. nachstehend Ziff. 6.2).

4/13

Die Rekursstelle entscheidet über Rekurse und Beschwerden definitiv und abschliessend. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Swiss Safety Center AG 5/13

2.3 Kursleitende

Die Mitglieder von Prüfungsgremien sind nicht in die Ausbildung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen involviert. Diese Aufgabe wird von den Kursleitenden der Swiss Safety Center AG übernommen.

Die Verantwortung für die Ausbildung liegt ausschliesslich bei den Kursleitenden. Die Kursleitenden und die Prüfungskommissionen stimmen die Inhalte der Ausbildungen regelmässig ab.

3 Prüfungen: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung, Publikation

Die Swiss Safety Center AG publiziert die Prüfungstermine im Voraus auf ihrer Website.

Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten,
- die Anmeldestelle,
- die Anmeldefrist (wenn nichts anders spezifiziert, 30 Tage vor der Prüfung),
- den Ablauf der Prüfung und
- die Prüfungskosten.

Der Entscheid, ob eine Prüfung durchgeführt wird, obliegt der Prüfungskommission.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, über das entsprechende Onlineportal der Swiss Safety Center AG zu erfolgen.

Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidierenden die Prüfungsordnung der Swiss Safety Center AG sowie die mitgeltenden Dokumente (Zertifizierungsprogramme, allfällige Wegleitungen usw.). Die Anmeldung ist verbindlich; ein späterer Rücktritt kann nur unter den in Ziff. 3.5 genannten Bedingungen erfolgen.

3.3 Zulassung

Zu einer Prüfung kann zugelassen werden, wer die in den entsprechenden Lehrgängen spezifizierten Anforderungen und allfällige weitere, für die Prüfung definierten Voraussetzungen erfüllt. Ein rechtlicher Anspruch auf Zulassung zu einer Prüfung besteht nicht.

Ein Lehrgangsbesuch wird von der Swiss Safety Center AG empfohlen, ist aber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht Voraussetzung für die Erlangung eines Zertifikats oder Diploms.

Eine Pflicht zur Absolvierung eines Lehrgangs besteht bei CFPA-E.

Eine Zulassung zur Prüfung setzt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr voraus.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3.4 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren werden durch die Geschäftsleitung der Swiss Safety Center AG festgelegt und auf der Website publiziert.

Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, 30 Tage vor dem Prüfungstermin fällig.

Ist die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig vor der Prüfung bei der Swiss Safety Center AG eingetroffen, wird der/die Kandidierende nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

3.5 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

Kandidierende können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft,
- Krankheit und Unfall,
- Todesfall im engen Umfeld sowie
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Feuerwehrdienst.

Der Rücktritt muss schriftlich an die Swiss Safety Center AG gerichtet werden. Es sind entsprechende Nachweise (ärztliche Zeugnisse, amtliche Bescheinigungen) beizubringen.

Kandidierenden, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.

Diese Bestimmungen betr. Rücktritt gehen denjenigen der AGB der Swiss Safety Center AG vor.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot, Prüfungsort und Prüfungszeit

Der/die Kandidierende wird, sofern in Einzelfällen nichts Anderes festgelegt ist oder die Anmeldung nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Die entsprechende Orientierung enthält:

- die Angaben über Ort und genauen Zeitpunkt der Prüfung,
- allfällige weitere Informationen über das Prüfungsprogramm,
- ggf. Angaben über die zulässigen und / oder mitzubringenden Hilfsmittel,
- die Namen der möglichen Prüfungsexperten.

Ein Antrag auf Ablehnung eines Experten / einer Expertin muss begründet sein und mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission eingehen.

Die Prüfungen werden in der Regel an der Geschäftsstelle der Swiss Safety Center AG, an deren Niederlassungen oder in Ausbildungszentren durchgeführt.

4.2 Durchführung der Prüfung

Am Prüfungsort ist ein Prüfungsverantwortlicher / eine Prüfungsverantwortliche bezeichnet. Diese Person ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und die Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Sie entscheidet ausserdem über Massnahmen bei technischen Problemen.

Für die Durchführung, den Aufbau und den Ablauf einer Prüfung können allfällige nähere Durchführungsbestimmungen (Zertifizierungsprogramme, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen) erlassen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Ein zu spätes Erscheinen gibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem/der Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser/diese protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen, über welche er/sie wenn möglich in Absprache mit der Prüfungskommission entscheidet.
- Während der Prüfung gilt ein Sprechverbot über die Prüfung und Prüfungsinhalte mit anderen Kandidaten und Kandidatinnen.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden.

Swiss Safety Center AG 8/13

 Die Kandidierenden halten sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die jeweils im Vorfeld oder während der Prüfung bekannt gegeben werden. Das Ziel dieser Vorschriften ist eine faire, gleichberechtigte und ehrliche Absolvierung der Prüfung.

Ist abzusehen, dass eine Kandidatin / ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsstelle der Swiss Safety Center AG neben der Online-Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung ist auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beizulegen.

4.3 Nichterscheinen zur Prüfung oder Abbruch der Prüfung

Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines entschuldbaren Grundes (vgl. Ziff. 3.5) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Tritt während der Prüfung eine offensichtliche Erkrankung des Kandidaten / der Kandidatin ein, die durch die nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses zu belegen ist, kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

Verlässt ein Kandidat / eine Kandidatin die Prüfung ohne entschuldbaren Grund, wird die Prüfungsbeurteilung aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

4.4 Nichtzulassung und Ausschluss

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen falsche Angaben machen oder die Prüfungsverantwortlichen sonst wie zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Von der laufenden Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- · unerlaubte Hilfsmittel verwendet,
- den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht.

In diesen Fällen ordnet die prüfungsverantwortliche Person den sofortigen Abbruch der Prüfung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin an und veranlasst ihn/sie zum Verlassen des Prüfungsorts.

Der definitive Entscheid über den Ausschluss wird durch die Prüfungskommission gefällt.

Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Berichts des Prüfungsverantwortlichen.

Der/die ausgeschlossene Kandidierende kann gegen den Beschluss der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Rekursstelle einen schriftlichen Rekurs einreichen.

Swiss Safety Center AG

10/13

4.5 Aberkennung der Prüfungsresultate

Wird im Rahmen der Auswertung der Prüfungsarbeiten oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass eine Kandidatin / ein Kandidat

- bezüglich Zulassungsbedingungen falsche Angaben gemacht hat,
- im Vorfeld der Prüfung sonst wie versuchte, die Prüfungsverantwortlichen zu täuschen,
- unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat,
- grob gegen die Prüfungsdisziplin verstossen hat,
- den Anweisungen des/der Prüfungsverantwortlichen nicht Folge geleistet hat oder
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht hat,

kann die Prüfungskommission die Noten und Prüfungsresultate der Prüfung annullieren. Dies kann bezogen auf einzelne Kandidierende oder alle Kandidierenden eines Prüfungsortes erfolgen. Die betroffenen Kandidierenden werden unter Angabe der Gründe schriftlich orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Bei der späteren Feststellung solcher Ordnungswidrigkeiten ist die Zertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG befugt, erteilte Zertifikate oder Diplome nachträglich zu aberkennen.

5 Prüfungsbeurteilung

5.1 Prüfungsentscheid

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der ermittelten Resultate über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

5.2 Eröffnung des Prüfungsentscheides

Das Prüfungsergebnis wird den Kandidierenden individuell schriftlich mitgeteilt.

Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung werden die Zertifikate oder Diplomurkunden den Kandidierenden per Post zugestellt.

6 Akteneinsicht, Rekurse

6.1 Akteneinsicht

Kandidierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, haben ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsresultate am Geschäftssitz der Swiss Safety Center AG. Das entsprechende Begehren ist innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Prüfungsresultats schriftlich an die Personenzertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG zu richten.

Die Prüfungseinsicht ist kostenpflichtig. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Swiss Safety Center AG fest. Die Einsichtnahme ist auf die Dauer einer halben Stunde pro Prüfung beschränkt, ist persönlich durch die Einsicht nehmende Person und ohne Begleitung oder Stellvertretung vorzunehmen und erfolgt in Anwesenheit eines/einer Mitarbeitenden der Swiss Safety Center AG. Eingesehen werden können die Aufgabenstellung, die Lösungen mit den Korrekturen, die erreichbaren Punkte pro Aufgabe, die Noten- oder Bewertungsskala und ggf. die Musterlösung. Nicht Gegenstand der Prüfungseinsicht sind allfällige Notizen des Prüfungsexperten und des Prüfungsverantwortlichen. Die Einsicht nehmende Person hat das Recht, anlässlich der Prüfungseinsicht stichwortartige handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Aushändigung von Kopien oder das Anfertigen von Fotos von Prüfungsunterlagen. Im Rahmen der Prüfungseinsicht werden keine schriftlichen Auskünfte erteilt.

6.2 Rekurse

Die Kandidierenden können gegen den Entscheid der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Akteneinsicht, oder, falls keine Einsichtnahme erfolgt ist, innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des negativen Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Rekurs einlegen. Dieser ist zu begründen und an die Leitung der Zertifizierungsstelle Bereich Brandschutz zu richten. Allgemein gehaltene Rekurse ohne substanzielle Begründung sind nicht zulässig und können ohne Angabe von Gründen im Sinne eines Nichteintretens zurückgewiesen werden.

Der Rekurs wird erstinstanzlich von der Leitung der Personenzertifizierungsstelle Bereich Brandschutz behandelt. Der / Die Kandidierende hat das Recht, den Entscheid der Leitung der Personenzertifizierungsstelle innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung an die Rekursstelle weiterzuziehen. Zu diesem Zweck werden die Prüfungsresultate und Prüfungsarbeiten der Rekursstelle ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Die Rekursstelle entscheidet als zweite Instanz abschliessend über den Rekurs (vgl. Ziff. 2.2 hiervor).

Abgelehnte Rekurse sind kostenpflichtig. Die Swiss Safety Center AG ist berechtigt, einen Kostenvorschuss zu erheben und von dessen Eingang die Behandlung des Rekurses abhängig zu machen.

Swiss Safety Center AG 12/13

7 Wiederholen der Prüfung

7.1 Bedingungen zur Wiederholung von Prüfungen

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann eine nicht bestandene Prüfung bzw. können nicht bestandene Prüfungsteile zweimal wiederholt werden.

Die Wiederholung der Prüfung umfasst die ungenügenden Prüfungsteile.

Bei einer Wiederholung gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Bestimmungen.

Streicht die Swiss Safety Center AG eine Prüfung aus ihrem Angebot, kommuniziert sie dies vorgängig über ihre Informationskanäle (in der Regel via Homepage). Ab diesem Zeitpunkt haben Kandidierende ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Prüfungen anzumelden.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Vollzug ist die Swiss Safety Center AG beauftragt.

Wallisellen, 10. Juli 2025

Swiss Safety Center AG

Der Präsident des Verwaltungsrates Die Geschäftsführerin / CEO

Dr. Raffael Schubiger Dr. Elisabetta Carrea